

Der Kreistag beschloss mit Beschluss Nr. 33-III/1994 vom 17.10.1994 die „Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimar-Land“, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Landkreis Weimar-Land

Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimar-Land

Der Kreistag des Kreises Weimar-Land hat auf Grund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBL. I. S. 1163 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBL. I. S. 239 ff), des § 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 3, S. 45 vom 21. Januar 1993) sowie des § 98 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBL. Nr. 23, S. 501 ff) die nachstehende Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimar-Land am 17.10. 1994 beschlossen.

§ 1

Zuständigkeit

1. Der Kreis Weimar-Land hat zur Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG und KJHAG Thüringen ein Jugendamt gebildet.

2. Durch das Jugendamt wird insbesondere gewährleistet

- die Erbringung der Leistungen nach den §§ 11 bis 41 KJHG,

- die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist sowie unter Berücksichtigung des Thüringer KJHAG.

3. Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es auf Grund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften zuständig ist.

§ 2

Organisation des Jugendamtes

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden in seiner Zweigliedrigkeit durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

2. Zwischen dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich die Abgrenzung der Zuständigkeit nach den Bestimmungen der §§ 70 und 71 KJHG und der §§ 1 und 3 KJHAG.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ist der Jugendhilfeausschuß ein beschließender Ausschuß. Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, direkt an die Vertretungskörperschaft Anträge zur weiteren Bearbeitung oder Entscheidung zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern,
3. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; die Förderung bezieht sich u. a. auch auf konkrete Förderung einzelner Vereine, Projekte und Initiativen,
4. der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG i. V. m. § 11 KJHAG,
5. der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen,
6. der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 KJHG bestimmt diese Satzung; sie wird auf 10 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1.1 Drei Fünftel der Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen wählen.

Zwei Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Soziales sind Mitglieder im Jugendhilfeausschuß.

1.2. Zwei Fünftel der Mitglieder werden vom Kreistag gewählt, welche auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt worden sind.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Sowohl Mitglieder als auch ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Gebiet des örtlichen Trägers haben.

Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe oder vor Ablauf der Wahlperiode im Jugendhilfeausschuß, so erhält der Kreistag Mitteilung. Es erfolgt eine Ersatzwahl.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

2.1 der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person,

2.2 kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung berufene Person,

2.3 weitere beratende Mitglieder können entsenden

- die Amtsgerichte Apolda und Weimar (mögl. Jugendrichter)
- die Arbeitsämter Apolda und Weimar
- das Schulamt aus der Lehrerschaft
- die Jugendbeauftragten der Polizeibehörden
- das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft
- die Evangelische Kirche
- die Katholische Kirche
- die Jüdische Gemeinde
- Ausländer-/Gleichstellungsbeauftragte
- die Stadtverordnetenversammlung der Städte Apolda, Bad Berka, Bad Sulza, Blankenhain, Kranichfeld, Buttstedt
- Sportverbände
- Vertreter der Sparkasse

Der Jugendhilfeausschuß kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 5

Verfahren

1. Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

Der Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in der Einladung oder im Beschluß zu nennen. Eine Regelmäßigkeit der Sitzungen ist anzustreben.

2. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben gemäß § 94 Abs.3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

3. Die Ladung der ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch den Landrat oder der zu seiner Vertretung benannten Person. Diese Sitzung wird durch das am Sitzungstag älteste stimmberechtigte Mitglied geleitet.

4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine/n Stellvertreter/in. Eines von beiden soll Mitglied des Kreistages sein.

Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln abgewählt werden; das gleiche gilt für die Funktion des Stellvertreters.

5. Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuß zuständig ist, Anwendung unter Berücksichtigung des § 112 der Thüringer Kommunalordnung.

6. Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

7. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen in ehrenamtlichen Tätigkeiten in der jeweils gültigen Fassung des Kreistages und im Sinne des §§ 94 und 95 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

1. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuß zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit Fachausschüsse bilden.

2. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuß bestimmt. Die Fachausschüsse haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Die Zahl ihrer Mitglieder sollte nicht mehr als 7 betragen. Diese müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Der Vorsitz wird vom Jugendhilfeausschuß bestimmt.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Ausschusses weiter.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 17.10.1994

Der Landrat

KS